

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 57/11 B

L 5 KR 2964/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 KR 537/10 (SG Reutlingen)

1.,

2.,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landwirtschaftliche Krankenkasse Baden-Württemberg,
Vogelrainstraße 25, 70199 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. August 2011 durch den
den Richter Dr. H a u c k als Vorsitzenden sowie die Richter S c h r i e v e r
und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Der Antrag der Kläger, ihnen für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 8. Juni 2011
Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 8. Juni 2011 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Kläger haben gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 8.6.2011, ihnen zugestellt am 28.6.2011, mit einem an das LSG übersandten, von dort weitergeleiteten und am 20.7.2011 beim BSG eingegangenen Schriftsatz vom 1.7.2011 Beschwerde eingelegt und sinngemäß mit Schriftsatz vom 27.7.2011, eingegangen am 28.7.2011, die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.

II

- 2 1. Der Antrag der Kläger auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen. Voraussetzung der Gewährung von Prozesskostenhilfe ist nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf Prozesskostenhilfe als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 SGG, § 117 Abs 2 und 4 ZPO), dh mit dem durch die Prozesskostenhilfenvordruckverordnung vom 17.10.1994 (BGBl I 3001) eingeführten Vordruck, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BGH, VersR 1981, 884; BFH-NV 1989, 802; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6).
- 3 Zwar haben die Kläger sinngemäß einen formlosen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gestellt und auch die erforderliche Erklärung innerhalb der Beschwerdefrist vorgelegt; die Erklärung erfüllt inhaltlich aber nicht die an sie gestellten Anforderungen. Die im Vordruck gestellten Fragen über die wirtschaftlichen und weiteren persönlichen Verhältnisse haben die Kläger gänzlich unbeantwortet gelassen. Es widerspricht dem Anliegen des Gesetzes, wenn ein Antragsteller den Vordruck nicht oder nur rudimentär ausfüllt. Der Vordruck soll, wie aus § 117 Abs 3 ZPO folgt, das Verfahren vereinfachen und vereinheitlichen. Er soll es zum einen den Antragstellern erleichtern, ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse darzulegen, soweit dies für die Bewilligung der Prozesskostenhilfe erforderlich ist. Der Zwang, sich des Vordrucks bedienen zu müssen, dient aber zum anderen auch dazu, die Berechnung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse durch die Gerichte zu erleichtern. Das Gericht soll sich aufgrund der Angaben und Belege eine ausreichende Gewissheit über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse verschaffen können. Dem Erklärungserfordernis ist daher nur dann Genüge getan, wenn (ggf unter Vorlage entsprechender Belege) alle Erklärungen abgegeben werden, die von dem Antragsteller in dem Vordruck gefordert werden (BSG SozR 1750 § 117 Nr 4 S 8; BSG, Beschluss vom 10.11.2008 - B 8 SO 45/08 B und BSG Beschluss vom 6.5.2011 - B 8 AY 2/11 R; BGH NJW 1986, 62). Hieran fehlt es.



- 4 Die Kläger haben keinerlei Angaben zu ihren wirtschaftlichen Verhältnissen gemacht, geschweige denn eine mögliche Bedürftigkeit in irgendeiner Form belegt, sodass dem Senat die Prüfung verwehrt ist, ob die Kläger außerstande sind, die Kosten der Prozessführung aufzubringen.
- 5 2. Die von den Klägern selbst eingelegte Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht von einem gemäß § 73 Abs 4 SGG vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet und nicht innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist beim BSG eingelegt worden ist (§ 160a Abs 1 Satz 2, § 73 Abs 4 SGG). Auf das Erfordernis, sich vor dem BSG durch einen der in § 73 Abs 4 SGG aufgeführten Prozessbevollmächtigten vertreten zu lassen (*zur Verfassungsmäßigkeit vgl BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7 S 13 mwN*), sind die Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des LSG-Urteils und erneut mit Schreiben des Senats vom 21.7.2011 hingewiesen worden. Die von den Klägern selbst eingelegte Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 6 3. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)